

Satzung zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Fulda vom 08. November 2023

Gemäß §§ 42 Abs.1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 29. Juni 2023 (GVBl 2023, S. 456) und gemäß des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 08.12.2016 sowie der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22. Juli 2019 hat der Senat der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 08. November 2023 die Satzung zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Fulda beschlossen:

Präambel

Aufgrund erfolgreich durchgeführter Systemakkreditierung hat die Hochschule Fulda das Recht erhalten, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren und das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge zu verleihen.

§ 1 Interne Programm(re-)akkreditierung

- (1) Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Hochschule Fulda im Rahmen der internen Programm(re-)akkreditierung.
- (2) Ziel der internen (Re-)akkreditierung von Studienprogrammen ist es sicherzustellen, dass die Studienprogramme im Einklang mit den Beschlüssen des Senates der Hochschule Fulda, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrates und den European Standards and Guidelines (ESG) stehen, die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Hessen (StakV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und die Berufsrelevanz der jeweiligen Abschlüsse gewährleistet ist.
Darüber hinaus sollen die Umsetzung und die Wirksamkeit der aus der Evaluation in Studium und Lehre resultierenden Maßnahmen überprüft sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes formuliert werden. Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- (3) Die interne Programm(re-)akkreditierung bezieht sich auf laufende, bereits akkreditierte Studienprogrammgebündel. Neu hinzukommende Studiengänge und wesentlich geänderte Studiengänge werden möglichst in ein fachbezogenes Programmgebündel integriert; ist dies nicht möglich, werden bei neuen Studiengängen Einzelakkreditierungen durchgeführt; bei wesentlichen Änderungen gilt § 11.

§ 2 Interne Akkreditierungskommission (IAK)

- (1) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet über die interne Programm(re)akkreditierung und berichtet dem Senat und dem Akkreditierungsrat über die Entscheidungen. Sie beauftragt die externen Gutachtenden und verleiht bei positiver (Re-)Akkreditierungsentscheidung das Siegel des Akkreditierungsrates.
- (2) Der Internen Akkreditierungskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung als vorsitzendes Mitglied,
 - zwei externe Mitglieder:
 - ein Mitglied aus der Praxis / Arbeitgeber,

- ein Mitglied mit einschlägigem Bezug zur Hochschullehre mit wissenschaftlicher Expertise im Bereich Hochschuldidaktik
- drei Professor*innen:
 - ein professorales, externes Mitglied, z.B. Mitglied des HS-Rates der Hochschule Fulda,
 - zwei Professor*innen der Hochschule Fulda, aus unterschiedlichen Fachbereichen
- zwei Studierende:
 - eine Studierende* aus dem studentischen Akkreditierungspool der Agenturen,
 - eine Studierende* der Hochschule Fulda,
- eine Mitarbeiter*in eines Fachbereichs (z.B. Studiengangskoordination).

Darüber hinaus gehört die Servicestelle Akkreditierung dem Gremium mit beratender Stimme an.

Für jedes Mitglied der Kommission ist eine Stellvertretung zu benennen, um die Beschlussfähigkeit der Kommission sicherzustellen. Um Unbefangenheit sicherzustellen, darf keine Professor*in der Hochschule Fulda über Studiengänge abstimmen, die dem eigenen Fachbereich angehören. Ist dies der Fall, übernimmt eine Stellvertretung das Verfahren.

Mit Ausnahme der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung werden die Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission und ihre Stellvertretungen durch den Senat benannt. Die Erstbenennung erfolgt auf Vorschlag der Lenkungsgruppe ProSystem der Hochschule, Nachbesetzungen erfolgen auf Vorschlag der Internen Akkreditierungskommission.

Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

- (3) Die Interne Akkreditierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Servicestelle Akkreditierung (SAK)

Die Servicestelle Akkreditierung koordiniert das Verfahren der internen Programm(re)akkreditierung.

§ 4 Akkreditierungsverantwortliche* des Fachbereichs (AV)

Das Dekanat des Fachbereichs benennt eine Person, die insbesondere für die Erstellung und Aktualisierung der für die (Re-)Akkreditierung benötigten Dokumentation verantwortlich ist. Sie ist die Ansprechperson für die Servicestelle Akkreditierung.

§ 5 Qualitätsbeirat

- (1) Der Qualitätsbeirat überprüft jährlich den Prozess der internen Akkreditierung.
- (2) Der Qualitätsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (a) der Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung als vorsitzendem Mitglied,

- (b) je einer professoralen Vertretung aus jedem Fachbereich (benannt durch den Fachbereich)
- (c) zwei Studierenden (in Abstimmung mit dem AStA, benannt durch die KLS),
- (d) jeweils einer Mitarbeiter*in aus den Gruppen der wissenschaftlichen und der technisch-administrativen Mitarbeiter*innen (benannt durch die KLS),
- (e) beratenden Mitgliedern (benannt durch die Vizepräsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung)

§ 6 Erstellung der Dokumentation, interne Studienprogrammwerkstätten

- (1) Die Servicestelle Akkreditierung erstellt in Abstimmung mit den Akkreditierungsverantwortlichen des Fachbereichs einen Zeitplan für die anstehenden (Re-)Akkreditierungen aller Studiengänge einschließlich einer möglichen Bündelung einzelner Studiengänge aufgrund einer hohen fachlichen Affinität sowie der Fristen für die Erstellung der Dokumentation.
- (2) Die Dokumentation enthält insbesondere den kriteriengeleiteten Selbstbericht aller Studiengänge des Bündels sowie folgende weitere ergänzende Dokumente je Studiengang:
 - Studien- und Prüfungsordnung mit Modulbeschreibungen
 - Diploma Supplement
 - Übersicht der notwendigen Ressourcen
 - Weitere Satzungen und Vereinbarungen in Verbindung mit den Studiengängen
 - Evaluationen und statistische Daten.
- (3) In Vorbereitung auf die internen Studienprogrammwerkstätten wird auf der Grundlage der Dokumentation geprüft, ob das Studienprogramm(-bündel) die formalen Kriterien nach Teil 2 der StakV und die spezifischen Kriterien der Hochschule Fulda erfüllt. Die Dokumentation der Ergebnisse erhält der Fachbereich vorab von der Servicestelle Akkreditierung übermittelt.
- (4) Die internen Studienprogrammwerkstätten werden unter Beteiligung der Servicestelle Akkreditierung, den Akkreditierungsverantwortlichen im Fachbereich, weiteren Verantwortlichen im Fachbereich sowie den fachlich zuständigen Fachabteilungen durchgeführt. Eine Überarbeitung der Dokumentation ist im Rahmen der internen Studienprogrammwerkstätten möglich.
- (5) Die Organisation der Studienprogrammwerkstätten erfolgt durch die Servicestelle Akkreditierung.

§ 7 Bestellung der Gutachtenden

- (1) Zur Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 der StakV und der spezifischen Kriterien der Hochschule Fulda wird ein externes Fachgutachten eingeholt. Der Gutachtendengruppe gehören mindestens zwei fachlich nahestehende Professor*innen, eine fachlich nahestehende Vertreter*in aus der beruflichen Praxis sowie eine fachlich nahestehende Studierende* an; bei Bestellung der Gutachtenden muss die fachliche Breite der Studiengänge repräsentiert werden. Der Fachbereich hat das Recht geeignete Gutachtende vorzuschlagen; die Bestellung der Gutachtenden erfolgt durch die Interne Akkreditierungskommission.

Die Interne Akkreditierungskommission teilt dem Fachbereich vor der endgültigen Benennung der Gutachtenden die personelle Zusammensetzung des Gutachtendengremiums mit. Der Fachbereich hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

- (2) Die Neutralität der Gutachtenden ist sicherzustellen. Als Gutachter*in ist daher ausgeschlossen, wer:
 1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

§ 8 Erstellung des externen Gutachtens, Akkreditierungsworkshop

- (1) Die Servicestelle Akkreditierung versendet den Selbstbericht mit den Prüfergebnissen zu den formalen Kriterien, die ergänzenden Dokumente an die externen Gutachtenden, ein Termin für den gemeinsamen Akkreditierungsworkshop wird gemeinsam abgestimmt.
- (2) Die Erstellung des Gutachtens erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation (Selbstbericht und ergänzenden Unterlagen) und den Ergebnissen eines von der Servicestelle Akkreditierung zu organisierenden Vor-Ort-Akkreditierungswshops mit den Gutachtenden.
- (3) Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 der StakV und die spezifischen Kriterien der Hochschule Fulda, die im Fall einer Bündel(re-)akkreditierung für jeden Studiengang des Bündels gesondert zu prüfen sind. In dem Gutachten sind alle fachlich-inhaltlichen Kriterien in abgestimmter Form zu bewerten.
- (4) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet, ob die Durchführung des Workshops (Moderation und schriftliche Zusammenfassung) intern oder durch Externe erfolgt.
- (5) Die Servicestelle Akkreditierung sendet das Gutachten (Selbstbericht mit Kriterienbewertung) an die Interne Akkreditierungskommission zur Entscheidung.

§ 9 Akkreditierungsentscheidung durch die Interne Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierung im Rahmen der internen Akkreditierung wird durch Beschluss der internen Akkreditierungskommission für 8 Jahre ausgesprochen. Nach erfolgreichem Abschluss des internen Akkreditierungsverfahrens verleiht die Interne Akkreditierungskommission dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates.
- (2) Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist das Gutachten gemäß § 8. Der Beschluss über die Akkreditierungsentscheidung ist in das Protokoll der Internen Akkreditierungskommission aufzunehmen.
- (3) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die
 - a) Akkreditierung des Studienprogramms ohne Auflagen oder
 - b) Akkreditierung des Studienprogramms mit Auflagen oder über die
 - c) Zurückverweisung des Antrags zur Überarbeitung an den Fachbereich, ggf. mit Fristverlängerung des aktuellen Akkreditierungszeitraums und Festlegung einer Frist zur erneuten Einreichung.

Die Interne Akkreditierungskommission kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms aussprechen.

- (4) Der Fachbereich erhält vor der Entscheidung der Internen Akkreditierungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn diese beabsichtigt, von der Empfehlung des Gutachtens in erheblichem Umfang abzuweichen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.
- (5) Die Interne Akkreditierungskommission erteilt dem Fachbereich einen schriftlichen Bescheid über die Akkreditierungsentscheidung. Der Bescheid ist zu begründen.

§ 10 Reglementierte Berufe

- (1) Bei reglementierten Berufen ist eine Vertretung der für die Berufszulassung zuständigen staatlichen Stelle an dem Akkreditierungsworkshop mit beratender Funktion zu beteiligen; die Benennung erfolgt über die staatliche Stelle.
- (2) Bei reglementierten Berufen ist vor der Akkreditierungsentscheidung die schriftliche Bestätigung der zuständigen staatlichen Stelle zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs vorzulegen.

§ 11 Wesentliche Änderungen von Studiengängen

- (1) Wesentliche Änderungen sind grundlegende, über die übliche inhaltliche Weiterentwicklung von Studiengängen hinausgehende Veränderungen. Dazu zählen insbesondere Änderungen an den folgenden Studiengangsmerkmalen:
 - Studiengangsbezeichnung,
 - Abschlussgrad (Bachelor, Master),
 - Abschlussbezeichnung (z. B. B.A., M.A., B.Sc. etc.),
 - Regelstudienzeit,
 - ECTS-Punkte,
 - Profil/Studienformen (z.B. Vollzeit, Teilzeit, dual, berufsbegleitend etc.)
 - Konzeption des Studiengangs (z. B. Umstellung der Lehrsprache im gesamten Studiengang),
 - Qualifikationsziele des Studiengangs (z. B. Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen),
 - grundlegende Änderungen der Inhalte. des Studiengangs,
- (2) Der Fachbereich informiert die Interne Akkreditierungskommission (über die Servicestelle Akkreditierung) über geplante wesentliche Änderungen eines Studiengangs. Der Änderungsmitteilung sind die geänderten Studiengangsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt. Im Fall einer wesentlichen Änderung entscheidet die Interne Akkreditierungskommission ferner, ob diese von der bestehenden Akkreditierung erfasst ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Interne Akkreditierungskommission eine erneute Akkreditierungsentscheidung, ggf. unter Einbeziehung von externen Gutachtenden zur inhaltlichen Neubewertung veranlassen.
In beiden Fällen kann die Bestätigung der Akkreditierung an Auflagen geknüpft werden.

§ 12 Einstellung von Studiengängen

Wird ein akkreditiertes Studienprogramm nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung auf Antrag durch die Interne Akkreditierungskommission soweit verlängert werden, dass die letztmalig immatrikulierten Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern abschließen können.

§ 13 Erfüllung von Auflagen

- (1) Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Änderung des Studienprogrammes in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, kann die Frist durch die Interne Akkreditierungskommission verlängert werden.
- (2) Der Fachbereich hat nachzuweisen, dass und in welcher Weise die Auflagenerfüllung erfolgt ist. Bei Empfehlungen ist nachzuweisen, mit welchem Ergebnis diese im Fachbereichsrat diskutiert wurden.
Die Servicestelle Akkreditierung leitet die Nachweise an die Interne Akkreditierungskommission weiter. Die Entscheidung über die Auflagenerfüllung trifft die Interne Akkreditierungskommission. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung mit dem Ablauf der Frist und der Studiengang kann nicht fortgeführt oder eingeführt werden.

§ 14 Internes Beschwerdeverfahren

- (3) Der Fachbereich kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Akkreditierungsentscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei der Internen Akkreditierungskommission in Textform einzulegen und zu begründen. Sofern die Interne Akkreditierungskommission ihre Akkreditierungsentscheidung nicht revidiert, leitet sie die Beschwerde zusammen mit den Akkreditierungsunterlagen und einer Stellungnahme an die Beschwerdekommision weiter.
- (4) Die Beschwerdekommision prüft die Akkreditierungsentscheidung der Internen Akkreditierungskommission auf Basis der zugrundeliegenden Dokumente. Sie kann bei Bedarf weitere Dokumente anfordern, Stellungnahmen einholen sowie Gespräche mit den Beteiligten führen. Die Beschwerdekommision kann die Entscheidung der Internen Akkreditierungskommission bestätigen, den Vorgang an die Kommission zurückverweisen oder eine erneute externe Begutachtung anordnen.
- (5) Die Beschwerdekommision besteht aus folgenden externen Mitgliedern, die vom Senat der Hochschule Fulda auf Vorschlag benannt werden:
 - 1 Vertreter*in der Professorenschaft
 - 1 Studierende
 - 1 Vertreter*in aus der Praxis mit Schlichtungserfahrung oder 1 Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

§ 15 Berichte, Veröffentlichungen

- (1) Die Vizepäsident*in für Lehre, Studium und Digitalisierung berichtet dem Senat über die Akkreditierungsentscheidung in der folgenden Sitzung.
- (2) Die Hochschule veröffentlicht auf ihrer Webseite den Qualitätsbericht zum Verfahren.

- (3) Die Hochschule veröffentlicht die Ergebnisse der internen Akkreditierung in der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft.

Fulda, d. 03.09.2025

Prof. Dr. Karim Khakzar
-Präsident der Hochschule Fulda